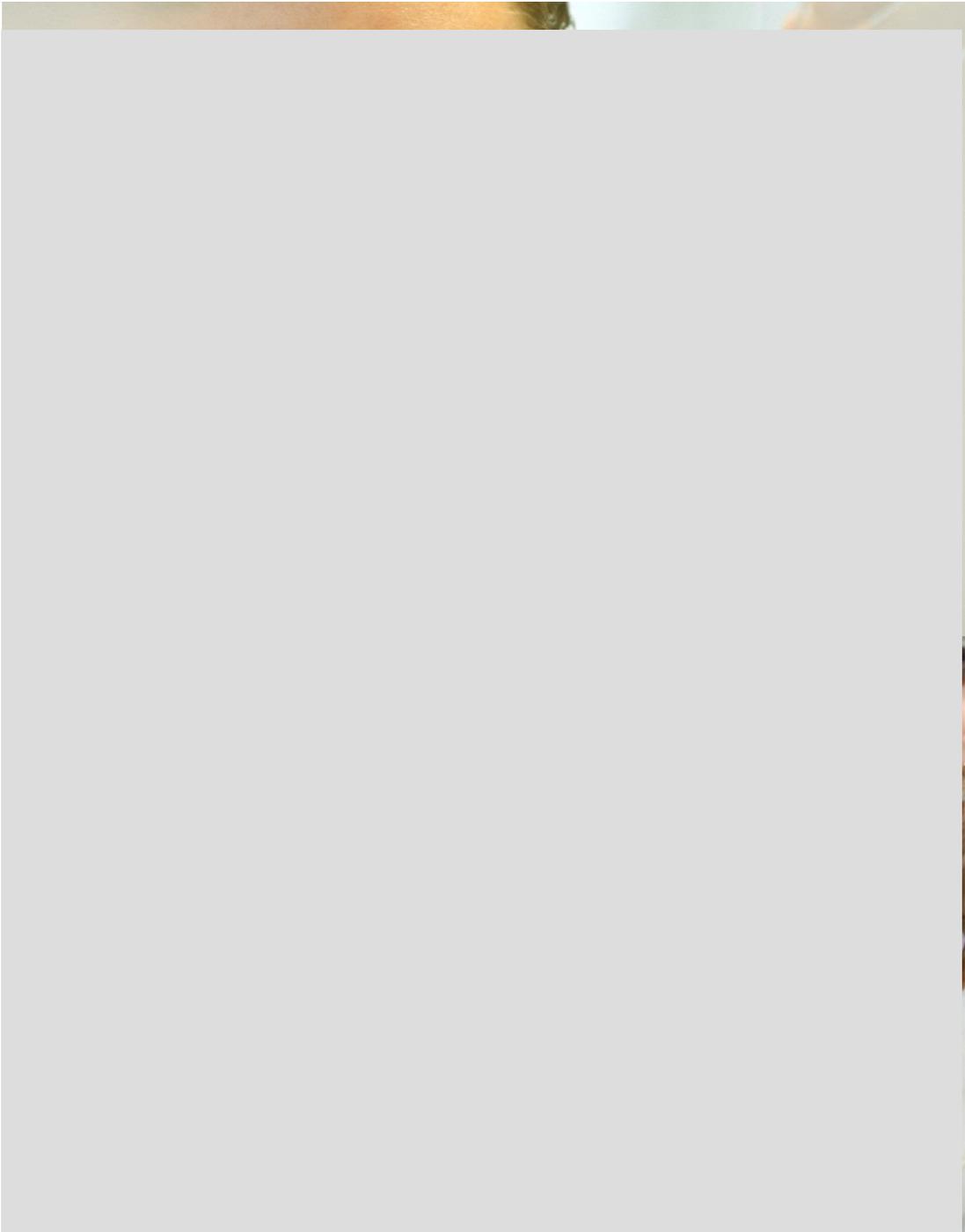




Richtlinie 2025–2026

Internationalisierungsprogramm für Studierende (IPS)



Richtlinie

für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des
„INTERNATIONALISIERUNGSPROGRAMMS FÜR STUDIERENDE (IPS)“
des Landes Oberösterreich / Ressort Wirtschaft und Forschung

§ 1

Grundlagen, Ziel und Umfang der Förderung

1. Über das Internationalisierungsprogramm für Studierende (IPS) des Landes Oberösterreich (idF. kurz „IPS“) werden die Absolvierung von Studienaufenthalten, Lehrgängen oder Praktika (im Detail siehe § 2) von oberösterreichischen Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einer oberösterreichischen tertiären Bildungseinrichtung im nicht-deutschsprachigen Ausland gefördert. Dabei sind Absolventinnen und Absolventen im Sinne von § 3 Punkt 2 dieser Richtlinie nur förderbar, solange sie nicht an einer anderen österreichischen Hochschule oder Universität immatrikuliert sind und den Auslandsaufenthalt binnen eines Jahres ab Studienabschluss (maßgeblich dafür ist das Datum des Abschlusszeugnisses) antreten.
2. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Evaluierungen und eine Einstellung des Förderprogramms sind jederzeit möglich.
3. Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
4. Sonstige mögliche Förderungen anderer Fördergeber sind für den gegenständlichen Auslandsaufenthalt vorrangig in Anspruch zu nehmen.
5. Ziel dieser Förderung ist in erster Linie die Weiterqualifizierung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen der oberösterreichischen tertiären Bildungseinrichtungen und damit der künftigen Fach- und Führungskräfte der oö. Wirtschaft durch eine in erster Linie wesentliche Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse sowie durch das Sammeln von Auslandserfahrung, eine Horizonterweiterung und Persönlichkeitsentwicklung und andererseits die Steigerung des Internationalisierungsgrades des Universitäts- und Fachhochschulstandortes zugunsten des Wirtschafts- und Forschungsstandortes Oberösterreich.

§ 2

Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind die Kosten für die Absolvierung bzw. Durchführung von allgemeinen Studien und Forschungen, Austauschprogrammen wie Erasmus+, Joint-Study sowie Kurzzeitmobilität, postgradualen Studien, Forschungen für Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen, Summer Schools oder Praktika im nicht-deutschsprachigen Ausland von Förderwerberinnen und Förderwerbern gemäß § 3.

§ 3

Förderwerberinnen und Förderwerber

1. Gemäß § 2 werden Studierende, Absolventinnen und Absolventen der oberösterreichischen tertiären Bildungseinrichtungen gefördert, sofern diese, folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Bestehende Zulassung zum ordentlichen Studium bzw. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium.
 - b) Zum Zeitpunkt der Antragstellung ein seit mindestens einem Jahr (durchgehend) bestehender Hauptwohnsitz in Oberösterreich.
 - c) Vorliegen eines vollständigen Antragspakets (gemäß § 6).
 - d) Erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Semestern zum Zeitpunkt des Antritts des Auslandsaufenthalts (ausgenommen Pflichtpraktika - hier ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens einem Semester erforderlich).
 - e) Befürwortung des eingebrachten Antrages durch die Einreichstelle.
 - f) Nachweis eines zumutbaren Eigenmittelanteils an den Kosten für die beantragte Maßnahme (dieser muss unter Einbeziehung des IPS-Stipendiums und sonstiger erhaltener Förderungen mindestens 10 % betragen).
 - g) Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch die Förderwerberin bzw. den Förderwerber, den Studienaufenthalt, Lehrgang oder das Praktikum zur Gänze zu absolvieren und von sich aus bei Nichtantritt den gesamten (inklusive eines allfälligen Reisekostenzuschusses) und bei Abbruch den anteiligen Förderungsbetrag (exklusive eines allfälligen Reisekostenzuschusses) rückzuerstatten.

2. Als Absolventinnen und Absolventen im Rahmen dieser Richtlinien gelten ehemalige Studentinnen und Studenten, die an einer oberösterreichischen tertiären Bildungseinrichtung ein Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium erfolgreich absolviert haben.

§ 4

Förderhöhe und Förderdauer

1. Die Förderung seitens des Landes Oberösterreich besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Euro pro Monat.
2. Die geförderte Mindestdauer eines Auslandsaufenthaltes beträgt 10 Tage, wofür ein Zuschuss in Höhe von 50 Euro gewährt wird.
3. Die Förderungsdauer ist pro Förderwerberin bzw. Förderwerber mit max. 10 Monaten begrenzt.
4. Ein Reisekostenzuschuss kann gewährt werden. Ihre Höhe orientiert sich an den Sätzen lt. Anhang, beträgt jedoch für europäische Länder max. 240 Euro bzw. für andere Kontinente max. 480 Euro bzw. max. die der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber nach Abzug aller sonst erhaltenen Förderungen verbleibenden tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten.
5. Der maximale Förderungsbetrag seitens des Landes OÖ pro Förderwerberin bzw. Förderwerber beträgt inkl. Reisekostenzuschüsse 1.480 Euro.

§ 5

Antragstellung und Verfahren

1. Anträge sind vor Antritt des Auslandsaufenthaltes zu stellen. Lediglich Anträge auf Verlängerung des Aufenthalts auf bis zu 10 Monate sind auch während des Auslandsaufenthaltes, aber jedenfalls vor Ablauf des ursprünglich bewilligten Aufenthalts, möglich.
2. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung gemäß § 2 dieser Richtlinie findet sich auf der Homepage des Landes OÖ unter folgendem Link:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/102997.htm>.
 - 2.1 Dieser ist von Studentinnen und Studenten bzw. Absolventinnen und Absolventen der JKU beim International Office der Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz;
<https://www.jku.at/studium/internationales/mit-der-jku-ins-ausland/austauschstipendium/>
 - 2.2 von Studentinnen und Studenten bzw. Absolventinnen und Absolventen der FH OÖ bei der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, Fakultät für Wirtschaft und Management, Wehrgrabengasse 1-3, 4400 Steyr;
<https://www.fh-ooe.at/international/outgoing-studierende/stipendien-foerderungen/ips/>
 - 2.3 von Studentinnen und Studenten bzw. Absolventinnen und Absolventen der PHOÖ und der PHDL beim jeweiligen International Office, nämlich
 - für die PHOÖ: Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz;
<https://ph-ooe.at/international/mobilities/outgoing-students>

➔ für die PHDL: Salesianumweg 3, 4020 Linz;

➔ Info: <https://www.phdl.at/international>

einzureichen.

- 2.4. Studentinnen und Studenten bzw. Absolventinnen und Absolventen anderer oberösterreichischer tertiärer Bildungseinrichtungen:
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz;
Per Mail: wi.post@ooe.gv.at einzureichen.
3. Von den oben genannten Einreichstellen werden die bei ihnen eingereichten Anträge gesammelt, bearbeitet und mehrmals im Jahr an das Land OÖ weitergeleitet.
4. Die oben genannten Einreichstellen prüfen die Anträge auf ihre Vollständigkeit, legen sie den zuständigen Personen zur fachlichen Begutachtung sowie zum Vorschlag über die Stipendienhöhe vor und leiten anschließend die befürworteten Anträge (Antragsformulare) versehen mit einer Empfehlung über die Stipendienhöhe gemäß Vereinbarung an das Land Oberösterreich weiter. Dieses erkennt der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber sodann im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Jahresbudgets ein Stipendium zu. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
5. Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts ist die Förderwerberin bzw. der Förderwerber verpflichtet, der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung binnen 4 Wochen einen schriftlichen Erfahrungsbericht sowie eine Bestätigung über den Zeitraum des durchgeführten Praktikums, Studien- bzw. Forschungsaufenthalts oder Lehrgangs zu übermitteln.
6. Im Falle einer Anforderung durch den Fördergeber hat die Förderwerberin bzw. der Förderwerber nach Beendigung des Auslandsaufenthalts Rechnungen samt dazugehöriger Zahlungsnachweise über die widmungsgemäße Verwendung der zuerkannten Landesförderung binnen 2 Wochen vorzulegen.

§ 6

Form und Inhalt des Antrags

1. Das einzureichende Antragspaket hat Folgendes zu beinhalten:
 - a) vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular - abrufbar unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/102997.htm>
 - b) Lebenslauf
 - c) Begründung (auch Motivation) und Studien- bzw. Praktikums- oder Forschungsplan

- d) Höchstens 2 Wochen alte Meldebestätigung, die den seit mindestens einem Jahr durchgehend in Oberösterreich befindlichen Hauptwohnsitz nachweist
 - e) ein Sammelzeugnis (Studienerfolgsnachweis) über sämtliche abgelegte Prüfungen
 - f) Bestätigung(en) der ausländischen Gastinstitution(en) über die Dauer und Durchführbarkeit des geplanten Vorhabens bzw. Praktikumszusage/-vertrag, bei einem Praktikum zusätzlich eine Tätigkeitsbeschreibung bzw. bei einem postgradualen Kurs das Kursprogramm
 - g) Ein Kosten- und Finanzierungsplan kann gegebenenfalls seitens der Einreichstellen angefordert werden, ist jedoch nicht routinemäßig beizubringen
2. Zur Antragstellung der Genehmigung einer Aufenthaltsverlängerung ist folgendes einzureichen:
- a. Begründung (auch Motivation) und Studien- bzw. Praktikums- oder Forschungsplan
 - b. Bestätigung gemäß Abs. 1 lit. f

§ 7

Gültigkeit dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft und vorbehaltlich einer frühzeitigen Evaluierung mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Anhang zu den IPS-Richtlinien 2025-2026

Mögliche Reisekostenzuschüsse

werden auf Basis der nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen festgelegten Sätze (**Studienförderungsgesetz [StudFG]**, BGBl. I Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008, in **§ 56b** (bzw. in der jeweils gültigen aktuellen Fassung) gewährt.

Argentinien	581,-	Neuseeland	1.129,-
Australien	1.029,-	Nicaragua	581,-
Belgien	152,-	Niederlande	171,-
Bosnien-Herzegowina	155,-	Nigeria	581,-
Brasilien	581,-	Norwegen	210,-
Bulgarien	160,-	Oman	581,-
Dänemark	180,-	Pakistan	581,-
Deutschland	150,-	Polen	83,-
Estland	157,-	Portugal	265,-
Finnland	237,-	Rumänien	150,-
Frankreich	197,-	Russland	299,-
Griechenland	195,-	Saudi Arabien	581,-
Großbritannien	161,-	Schweden	209,-
Indonesien	640,-	Schweiz	131,-
Irland	178,-	Senegal	581,-
Island	420,-	Serbien	90,-
Israel	581,-	Simbabwe	581,-
Italien	133,-	Singapur	581,-
Japan	553,-	Slowakei	22,-
Jordanien	581,-	Slowenien	74,-
Kanada	529,-	Spanien	207,-
Kenia	581,-	Südafrika	580,-
Korea	581,-	Taiwan	581,-
Kroatien	75,-	Thailand	510,-
Kuba	581,-	Tschechien	66,-
Lettland	199,-	Türkei	162,-
Libanon	581,-	Ungarn	45,-
Libyen	581,-	USA	460,-
Liechtenstein	68,-	Venezuela	581,-
Litauen	199,-	Vereinigte Arabische Emirate	581,-
Luxemburg	90,-	Vietnam	620,-
Malta	180,-	Volksrepublik China	749,-
Marokko	581,-	Zypern	246,-
Mazedonien	146,-		
Mexiko	581,-	andere Staaten in Europa	146,-
Montenegro	90,-	andere Staaten außerhalb Europas	581,-